



Hausordnung bzgl. „mobile Endgeräte“

6. Sonstiges

Mobile Kommunikationsgeräte müssen auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und auf dem Weg von und zur Außenstelle in den "Flugmodus" versetzt werden und dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch die unterrichtende Lehrkraft aktiviert werden. Sie sind ansonsten nicht sichtbar aufzubewahren.

Der Besitz und die Verbreitung gewaltverherrlichender und sittenwidriger Inhalte, Bild-, Video- und Tonaufnahmen sowie Cyber-Mobbing sind verboten.

Kopfhörer sind im Schulgebäude generell abzunehmen; für unterrichtliche Zwecke kann die Benutzung durch die unterrichtende Lehrkraft freigegeben werden.

Bei Verstoß wird das Gerät von der Lehrkraft eingezogen; nach Unterrichtsende kann es im Sekretariat während der Öffnungszeiten abgeholt werden. Im Wiederholungsfall können Maßnahmen nach § 90 SchG zur Anwendung gebracht werden.

Offensichtliche Rechtsverstöße werden zur Anzeige gebracht.

Beschluss GLK 06.10.2021

Beschluss EB 10.11.2021

Beschluss SchuKo 14.12.2023